

### Der Zucker- und Kaffeeverkauf.

#### Einkaufscheine in Verbindung mit der Zucker- und Kaffeekarte.

Bisher wurde bekanntlich Zucker und Kaffee auf Grund der Zucker- und Kaffeearten frei, in beliebigen Geschäften, eingekauft. Dies hatte mancherlei Vorteile, aber zu Zeiten der Knappheit, namentlich gegen Monatsende, den Nachteil, daß nicht selten Zuckerarten nicht eingelöst werden konnten und die betreffende Partei einen empfindlichen und nicht mehr einbringlichen Schaden erlitt, weil die Karten im nächsten Monate nicht honoriert wurden. Nun erfährt die Abgabe von Zucker und Kaffee eine Neuregelung, indem der Verkauf mit neuen, demnächst zur Ausgabe gelangenden Einkaufsheinen verbunden wird.

Aus dem Rathause wird darüber berichtet: Von dem noch besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue amtliche Einkaufsheine in Kraft, auf welchen sich gleichzeitig die für die Monate Dezember 1917, Jänner, Februar und März 1918 geltenden Abschnitte zum Bezuge von Zucker und Kaffee befinden. Die amtlichen Einkaufsheine für die Mindestbemittelten haben außerdem Abschnitte für den verbilligten Fleischbezug. Die Zuckerzusatzkarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe. Die Einkaufsheine der Mindestbemittelten werden wie bisher in grüner, blauer und bräunlicher Farbe, die anderen Einkaufsheine in weißer Farbe ausgegeben.

Behufs Erhaltens der neuen Einkaufsheine haben sich die Besitzer von Einkaufsheinen bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu melden, und zwar A bis E am 7., F bis H am 8., J bis L am 9., M bis Q am 10., R, S, Sch am 12. und St, T bis Z am 13. November in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags. Mitzubringen sind die derzeitigen Einkaufsheine und die derzeitigen Mehlbezugsarten. Haushalte, welche mehrere Mehlbezugsarten besitzen, haben alle Mehlbezugsarten mitzubringen; sie erhalten ebensoviel Einkaufsheine, als sie Mehlbezugsarten besitzen, lautend auf ebensoviel Personen wie letztere.

Die Besitzer der neuen Einkaufsheine sind verpflichtet, bei ihrem freigewählten Zucker- oder Kaffeeverkäufer sich innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsheines in die Kundenliste, welche anzulegen hiemit die Verkäufer von Kaffee und Zucker verhalten werden, eintragen zu lassen. Bezüglich der Eintragung der Verkaufsstelle für Fleisch für Mindestbemittelte bleibt der bisher vorgeschriebene Vorgang aufrecht.

Ein Ersatz für abhandengekommene Einkaufsheine findet in der Regel nicht statt. Wenn in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen über schriftliches Einschreiten durch das zuständige magistratische Bezirksamt ausnahmsweise ein Ersatz bewilligt wird, werden ausnahmslos in allen Fällen die Duplikat-Einkaufsheine ohne Abschnitte für Zucker und Kaffee, die Einkaufsheine für Mindestbemittelte außerdem ohne Abschnitte für das Wohlfahrtsfleisch ausgegeben.